

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
	Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Steuergegenstand</b>	<b>Steuergegenstand</b>
(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden nur noch "Stadt genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.	unverändert
(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.	unverändert
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<b>Steuerschuldner</b>	<b>Steuerschuldner/-in</b>
(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.	(1) Steuerschuldner/-in ist der/die Halter/-in eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund zu persönlichen Zwecken in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.	(2) Halter/-in eines Hundes ist, wer einen Hund zu persönlichen Zwecken <b><u>im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushaltsangehörigen</u></b> in seinem/ <b><u>ihrem</u></b> eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
	<u>(3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung von dem zuständigen Finanzamt anerkannt werden oder wenn die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.</u>
(3) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege oder zum Anlernen gehalten hat.	<del>(3)</del> <b>(4)</b> Als Halter/ <b>-in</b> eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege oder zum Anlernen gehalten hat.
(4) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.	<del>(4)</del> <b>(5)</b> Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern/ <b>-innen</b> gemeinsam gehalten. <b><u>Ein gemeinsamer Haushalt ist dann anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.</u></b>
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Entstehung und Ende der Steuerpflicht</b>	<b>Entstehung und Ende der Steuerpflicht</b>
(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats,	<del>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats Beginn des Folgemonats,</del>
1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;	<del>1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;</del>
2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird;	<del>2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird;</del>

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
3. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht oder	<del>3. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht oder</del>
4. in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird.	<del>4. in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird.</del>
Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.	<del>Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.</del>
	<b><u>(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.</u></b>
	<b><u>(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuer am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.</u></b>
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.	<del>(2)</del> <b>(3)</b> Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist <b>insbesondere</b> beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der <b>die Halter/in</b> wegzieht. <b>Die Beendigung der Hundehaltung ist glaubhaft nachzuweisen.</b>
Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.	Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist <b>und wird der Nachweis der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht</b> , endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.
(3) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.	<del>(3) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.</del>

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
<b>Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld</b>	<b>Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld</b>
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	<del>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</del>
(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs. 1).	<del>(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs. 1).</del>
(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.	<del>(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.</del>
<b>§ 5</b>	<b>§ 5 § 4</b>
<b>Festsetzung und Fälligkeit</b>	<b>Festsetzung und Fälligkeit</b>
(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.	unverändert
(2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. fällig.	(2) Die Steuer wird jährlich zum <del>01.07.</del> <b>01.01.</b> fällig.
(3) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.	unverändert

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
(4) Bei Zuzug wird auf Antrag die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn ein versteuerter Hund erworben wird.	<del>(4) Bei Zuzug wird auf Antrag die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn ein versteuerter Hund erworben wird.</del>
<b>§ 5a</b>	<del><b>§ 5a § 5</b></del>
<b>Lastschriftinzugsverfahren</b>	<b>Lastschriftinzugsverfahren</b>
Die Hundesteuer soll aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden. Der Steuerschuldner erteilt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung.	Die Hundesteuer soll aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden. Der/ <b>Die</b> Steuerschuldner/ <b>-in</b> erteilt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür eine jederzeit widerrufliche <b>schriftliche</b> Einzugsermächtigung.
Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu vertreten hat, sind vom Steuerschuldner zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.	Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu vertreten hat, sind vom/ <b>von der</b> Steuerschuldner/ <b>-in</b> zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>
<b>Steuersätze</b>	<b>Steuersätze</b>
(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:	unverändert
1. für den ersten Hund                      96,00 EUR	unverändert
2. für den zweiten Hund                    144,00 EUR	unverändert

Anlage 2 zur Drucksache DS 0162/18 für die Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018 - Änderungsübersicht

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
3. für jeden weiteren Hund 192,00 EUR	unverändert
4. für einen gefährlichen Hund 500,00 EUR	unverändert
5. je Hund, wenn die Hundehaltung nicht ordnungsgemäß erfolgt 250,00 EUR.	unverändert
	<b><u>Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.</u></b>
Für Hunde i.S. der Nr. 4 und 5, deren Gefährlichkeit oder nicht ordnungsgemäße Haltung im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 4 und 5 anteilig ab dem 01. des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.	unverändert
(2) Gefährlich i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.	unverändert
(3) Die Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Hundehaltung im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Sicherheitsbehörde. Nicht ordnungsgemäß ist die Hundehaltung i.S. von Abs. 1 Nr. 5 insbesondere dann, wenn der Hundehalter gegen strafrechtliche Bestimmungen oder innerhalb von 6 Monaten mehrfach gegen Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen.	unverändert

<p style="text-align: center;"><b>Hundesteuersatzung alt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neufassung der Hundesteuersatzung ab <span style="color: red;">01.07.2018</span></b></p>
<p>(4) Für gefährliche Hunde i.S. des Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und/oder Maulkorbzwang aufhebt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Für nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde i.S. des Abs. 3 erfolgt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen, wenn der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, die für eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(7) Hunde aus dem Tierheim Magdeburg sind immer als Ersthunde zu besteuern, sofern es sich nicht um Kampfhunde oder gefährliche Hunde handelt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</b></p>
<p>(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden.</p>	<p style="color: red;">(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Hundesteuersatzung alt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b></b></p>
<p>(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages bzw. des erforderlichen Nachweises beginnenden Kalendermonat noch einmal nach den Steuersätzen des § 6 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.</p>	<p><del>(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens 14 Tage nach Aufnahme des Hundes und bei bereits versteuerten Hunden spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages bzw. des erforderlichen Nachweises beginnenden Kalendermonat noch einmal nach den Steuersätzen des § 6 Nr. 1 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.</del></p>
<p>(3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung stehen bzw. wenn der Hund nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 besteuert wird. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.</p>	<p><del>(3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung stehen bzw. wenn der Hund nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 besteuert wird. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.</del></p>
<p>(4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller die Erklärung nach Abs. 3 Satz 2 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 3 Satz 1 rechtfertigen würden.</p>	<p><del>(4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller die Erklärung nach Abs. 3 Satz 2 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 3 Satz 1 rechtfertigen würden.</del></p>
<p>(5) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.</p>	<p><del>(5) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.</del></p>
	<p><b><u>Steuerbefreiungen nach § 8 und Steuerermäßigungen nach § 9 werden frühestens ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p>

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
Steuerbefreiung	Steuerbefreiung
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten	unverändert
1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser Personen dient, wenn durch fachärztliche Bescheinigung die Gehörlosigkeit nachgewiesen wird. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.	unverändert  unverändert
2. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen;	unverändert
3. von Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei mit berücksichtigt.	3. von Hunden, die von ihrem/ <b>ihrer</b> Halter/ <b>-in</b> aus <del>einem</del> <b>dem städtischen</b> Tierheim <b>der Landeshauptstadt Magdeburg</b> erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.
4. von ausgebildeten und zugelassenen Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihren Hundehalter oder -führer leben.	4. von ausgebildeten und zugelassenen Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihren Hundehalter <b>m/-innen</b> oder -führer <b>m/-innen</b> leben.
5. von Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshund von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Als Nachweis sind das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) zuständigen Behörde dem bis zum 31.01. jährlich zu stellenden Antrag auf Steuerbefreiung beizufügen.	unverändert

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
	<b>6. von erfolgreich geprüften Jagdhunden, soweit der Einsatz der Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde. Die Bestätigung hat jährlich zu erfolgen.</b>
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>
<b>Steuerermäßigung</b>	<b>Steuerermäßigung</b>
Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes, wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.	Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes, wenn der/ <b>die</b> Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.
<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>
<b>Billigkeitsmaßnahmen</b>	<b>Billigkeitsmaßnahmen</b>
(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.	(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/ <b>die</b> Schuldner/ <b>-in</b> bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.	unverändert
(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.	(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des/ <b>der</b> Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
§ 11	§ 11
<b>Meldepflichten</b>	<b>Meldepflichten</b>
(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) schriftlich bei der Stadt anzumelden.	(1) Der/ <b>Die</b> Hundehalter/ <b>-in</b> ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) <del>schriftlich</del> bei der Stadt anzumelden. <b><u>Bei der Anmeldung sind anzugeben:</u></b>  <b><u>1. Geburtsdatum des Hundes,</u></b> <b><u>2. Geschlecht des Hundes</u></b> <b><u>3.</u></b> <b><u>Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes</u></b> <b><u>4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt</u></b> <b><u>5. Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Hundehalters/-in,</u></b> <b><u>6. Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/-in.</u></b>
(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Stadt abzumelden.	(2) Der/ <b>Die</b> Hundehalter/ <b>-in</b> ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. <del>2</del> <b>3</b> ) <del>schriftlich</del> bei der Stadt abzumelden.
Im Falle der Veräußerung des Hundes oder der Hunde sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. der Erwerber anzugeben.	<del>Im Falle der Veräußerung des Hundes oder der Hunde ist die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen abzumelden.</del> Bei der <del>Abmeldung</del> <b>Veräußerung</b> sind der Name und die Anschrift des/ <del>der</del> <b>Erwerbers bzw. der Erwerber neuen Hundehalters/-in</b> anzugeben.
(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 bis 9), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.	(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 bis 9), ist der/ <b>die</b> Hundehalter/ <b>-in</b> verpflichtet, dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung <del>schriftlich</del> anzuzeigen.
§ 12	§ 12
<b>Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung</b>	<b>Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung</b>

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt.	unverändert
(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.	(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem/ <b>der</b> Hundehalter/ <b>-in</b> eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.
(3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Stadt unverzüglich zurückzugeben.	(3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem/ <b>der</b> Hundehalter/ <b>-in</b> eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
(4) Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Hundesteuermarke bei der Stadt umzutauschen.	(4) Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer <b>ist wird</b> die Hundesteuermarke <del>bei der</del> <b>durch die Stadt umzutauschen umgetauscht.</b>
(5) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch den Beauftragten der Stadt eingefangen werden.	(5) Der/ <b>Die</b> Hundehalter/ <b>-in</b> oder Hundeführer/ <b>-in</b> darf Hunde außerhalb seiner/ <b>ihrer</b> Wohnung oder seines/ <b>ihres</b> umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den/ <b>der</b> Halter/ <b>-in</b> ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch <b>die/den</b> Beauftragte/ <b>-n</b> der Stadt eingefangen werden.
(6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten der Stadt oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.	(6) Der/ <b>Die</b> Hundehalter/ <b>-in</b> oder Hundeführer/ <b>-in</b> ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten/ <b>-innen</b> der Stadt oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
(7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.	unverändert
<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,	1. entgegen § 11 Abs. 1 <b>und 2</b> seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet <b><u>und nicht Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/-in angibt,</u></b>
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,	2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des <b>/der</b> Erwerbers <b>-in</b> angibt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,	unverändert
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.	unverändert
(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 12 Abs. 5 seinen Hund / seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,	1. entgegen § 12 Abs. 5 seinen <b>/ihren</b> Hund/ seine <b>/ihre</b> Hunde außerhalb seiner <b>/ihrer</b> Wohnung oder seines <b>/ihres</b> umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den <b>/die</b> Hundehalter <b>-in</b> ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,

Hundesteuersatzung alt	Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b>
2. entgegen § 12 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,	
3. entgegen § 12 Abs. 7 nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht,	3. entgegen § 12 Abs. 7 nach Abmeldung seines/ <b>ihres</b> Hundes / seiner/ <b>ihrer</b> Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht,
handelt i.S. des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	
<b>§ 14</b>	<b>§-14</b>
<b>Sprachliche Gleichstellung</b>	<b>Sprachliche Gleichstellung</b>
Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.	<del>Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.</del>
<b>§ 15</b>	<b>§-15 § 14</b>
<b>Berechtigung und Verpflichtung Dritter</b>	<b>Berechtigung und Verpflichtung Dritter</b>
Die Ausfertigung und Versendung von Hundesteuerbescheiden kann von einem von der Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen werden.	unverändert
<b>§ 16</b>	<b>§-16 §15</b>
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>

Anlage 2 zur Drucksache DS 0162/18 für die Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018 - Änderungsübersicht

<p style="text-align: center;"><b>Hundesteuersatzung alt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neufassung der Hundesteuersatzung ab <b>01.07.2018</b></b></p>
<p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 und 04.12.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.10.2001 und 23.12.2003 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 sowie die Änderungssatzungen vom 08.09.2008 und 10.09.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.04.2007, 16.10.2008 und 23.10.2009, außer Kraft.</p>
<p>Der § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 tritt am 01.01.2008 in Kraft. Bis dahin gelten die Steuersätze des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aus der Satzung vom 13.09.2001.</p>	
<p>Die 1. Änderungssatzung tritt am 17.10.2008 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2009 in Kraft.</p>	